## SATZUNG DER GEMEINDE JERSBEK ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 9** "LANGE REIHE NORDOST" **IM OT JERSBEK**



#### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1 Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 (Tankstellen) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- Die nach § 5 Abs. 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO ausnahmsweise zulässigen 1.2 Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- In dem mit "A" gekennzeichneten überbaubaren Bereich sind nur der 1.3 Landwirtschaft dienende Wirtschaftsgebäude zulässig.

#### Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.

- Für die abweichende Bauweise im Dorfgebiet MD6 dürfen die Grenzabstände der offenen Bauweise gem. LBO Richtung Süden und Westen unterschritten werden. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise (§ 22 (4) BauNVO).
- 2.2 Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00 m die Gehwegoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.
- 2.3 Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der äußere Schnittpunkt von Mauerwerksflucht und Dachunterkante sowie mit + 0,00 m die Gehwegoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.
- 2.4 Für der Landwirtschaft dienende Gebäude innerhalb der mit "A" gekennzeichneten überbaubaren Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche bis zu 80% der überbaubaren Fläche (Baufenster) zulässig (§ 19 (2) BauNVO).

#### 3. Grundstücksgröße § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

- Die Mindestgrundstücksgröße beträgt mind, 900 gm bei Einzelhäusern und mind. 400 qm je Doppelhaushälfte.
- Bestehende Grundstücke, die die festgesetzte Mindestgröße unterschreiten sind 3.2 von der Regelung der Mindestgrundstücksgröße ausgenommen. Eine weitere Reduzierung der Grundstücksgröße ist nicht zulässig.
- Ausnahmsweise können Abweichungen vom festgesetzten Mindestmaß 3.3 der Baugrundstücke um maximal 5% zugelassen werden.

#### Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden 4. § 9 (1) 6 BauGB

- 4.1 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Einzelhäusern beträgt im gesamten Geltungsbereich 2 Wohneinheiten. In Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig. Hausgruppen sind nicht zulässig.
- Abweichend gilt die jeweils in der Planzeichnung festgesetzte maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Wohngebäude (insbesondere bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude).
- zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm werden passive Maßnahmen 5.1

entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG

Anforderungen an den passiven Schallschutz Lärmpegelbereich Maßgeblicher erforderliches bewertetes Schalldämmmaß nach DIN 4109 Außenlärmpegel La der Außenbauteile 1) R'w,res

	[dB(A)]	Wohnräume [dB(A)	Büroräume 2
IV	66 - 70	40	35
	61 - 65	35	30

Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Auf der Rückseite von geplanten Gebäuden sind aufgrund der Eigenabschirmung der Gebäude und der damit verbundenen deutlich geringeren Lärmbelastung die Maßnahmen entsprechendder Lärmpegelbereichen nicht erforderlich.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches

genügen. Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die

Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

In einem Abstand von 45m, gemessen von der Straßenmitte, zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer an allen straßenzugewandten und

seitlichen Fronten der geplanten Baugrenzen schallgedämmte Lüftungen

vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise

DIN 4109 nachzuweisen.

schallgedämmte Lüftungen

sichergestellt werden kann. Auf der Rückseite von geplanten Gebäuden innerhalb der Baugrenzen ist aufgrund der Eigenabschirmung der Gebäude und der damit verbundenen deutlich geringeren Lärmbelastung ein Einbau von schallgedämmten Lüftungen nicht erforderlich.

Fassaden Die Außenwände der Hauptgebäude sind in rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk oder weißem Putz auszuführen.

Teilflächen von bis zu 50% der Gesamtfassadenfläche sind aus anderen Materialien zulässig. Der Anbau von verglasten Wintergärten ist zulässig.

Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

Nebenanlagen und Garagen, ausgenommen Carports aus Holz, sind in Farbe und Material dem Hauptgebäude anzupassen. Dächer

6.1

5.2

5.

erroraeriich:

Es sind Dächer mit einer Neigung von 30 - 60° zulässig. Abweichungen davon sind nur zulässig für gewerbliche Gebäude, Erker, Vorbauten, Wintergärten und für Dachaufbauten. Darüber hinaus sind in Verbindung mit einer dauerhaften, extensiven Dachbegrünung Dachneigungen von mindestens 15° zulässig.

Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern die Gebäude erhalten werden. 6.4 Die Dächer sind im gesamten Geltungsbereich mit roten, rotbraunen oder

Eine geringere Dachneigung landwirtschaftlich genutzter Gebäude ist auch bei

- Solaranlagen Reetdächer begrünte Dächer
  - Ausnahmsweise sind Dacheindeckungen aus anderen Materialien zulässig, sofern diese in ihrer Optik (Form und Farbe) einem mit Dachziegeln gedecktem Dach entsprechen.

Ausserdem sind zulässig: verglaste Wintergärten

anthrazitfarbenen Pfannen einzudecken.

6.5

Die gestalterischen Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung (6.1.- 6.4.) gelten nicht beim Anbau an zum Zeitpunkt der Bebauungsplan-Rechtskraft

maximal 1,00 m zulässig.

vorhandene Gebäude, die eine andere Gestaltung aufweisen sowie für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.

Sockel 6.6 Die Ausbildung eines Sockels ist im gesamten Geltungsbereich bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Bezugspunkt für die Sockelhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschossbereich der Gebäude und mit +0,00 m die Gehwegoberkante der

Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.

Einfriedung Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen in einer Höhe von

### ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

 $MD_2$ 

Dorfgebiete, mit Nummerierung § 5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. 0,2

Grundflächenzahl § 16 BauNVO

z.B. I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

z.B. GR=400qm Grundfläche als Höchstmaß § 16 BauNVO

Baugrenzen, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen§ 9 (1) 2 BauGB

Abweichende Bauweise § 22 BauNVO
Offene Bauweise § 22 BauNVO

O E

Nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO

E/D

FH

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO

Baugrenzen § 23 BauNVO

Firsthöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

TH Traufhöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

Firstrichtung

Maximale Anzahl an Wohneinheiten pro Wohngebäude § 9 (1) 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB



max. 3 WE



LPB III

## Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Trafostation

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB Fassaden mit Festsetzungen für passiven Schallschutz (Lärmpegelbereich, LPB)

Lärmpegelbereich LPB III

Lärmpegelbereich LPB IV



Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

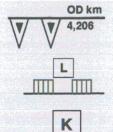
### Sonstige Planzeichen



Kennzeichnung von Bereichen mit Bezügen zu textlichen Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BauGB



Ortsdurchfahrtsgrenze

Landschaftsschutzgebietsgrenze gem. § 18 LNatSchG

Kulturdenkmal, § 9 (6) BauGB

#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

⊙——⊙

Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 43/10

Flurstücksbezeichnung



Vorhandene Gebäude

FEEFFEE

Verkehrsgrün



Künftig fortfallende Gebäude

Alle Maße sind in Meter angegeben

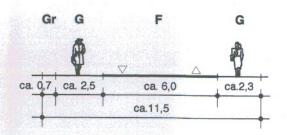
### STRASSENQUERSCHNITT M 1: 200

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

SCHNITT A - A (Langereihe K56)

Gehweg

= Fahrbahn Gr = Verkehrsgrün



#### **VERFAHRENSVERMERKE**

 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.2003.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 26.06.2003 erfolgt.

- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.05.2005 durchgeführt.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.04.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 28.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.2006 bis 18.05.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.04.2006 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Jersbek, den 1 0 JUL 2006

Siegel

No Mortano 2. stellv. Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am ..... 10 4. 1011 2006 ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg den 0 5. JULI 2006

Siegel

Öffent. best. Vermess.-Ingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.06.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 01.06.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Jersbek, den 1 0. JUL. 2006

Siegel

2. stzUv. Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Jersbek, den 10. JUL. 2006

Siegel

2-stell v. Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.01.2006. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen

(§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die

Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 14.07, 2006, in Kraft getreten.

Jersbek, den .18. JUL. 2006

Siegel Helecufe
1.5tell v. Bürgermeister

### **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.9 "Lange Reihe Nordost", für das Gebiet: beiderseits der Langereihe, K56, Hausnummern 2 – 38a und 3 - 21 im Ortsteil Jersbek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: